

RS Vwgh 1993/9/15 91/13/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lit a;

EStG 1972 §23 Z1;

UStG 1972 §10 Abs2 Z8;

Rechtssatz

Die handwerkliche Umsetzung einer als künstlerisch erkannten Idee ist Teil des künstlerischen Prozesses und nicht übergewichtiger, der Künstlereigenschaft abträglicher Annex (hier: Entwerfen von Modellen für Bekleidungsgegenstände und Einrichtungsgegenstände bei nachfolgender Umsetzung durch manipulative Herstellung samt Verkauf als Gebrauchsgegenstände).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130112.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at